

Forum-Gewerberecht | sonstige Themen | BFH zur Umsatzsteuerfestsetzung für
Geldspielautomaten

Autor	Beitrag
-------	---------

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 327 212"> Puz_zle 14.02.2007 13:18 </p>	<p data-bbox="352 145 1193 179"> Pressemitteilung des Bundesfinanzhofes vom 14. Februar 2007: </p> <p data-bbox="352 248 662 280"> quote----- </p> <p data-bbox="352 282 1396 347"> Keine Änderung bestandskräftiger Umsatzsteuerfestsetzungen aufgrund EuGH-Entscheidung zur Steuerfreiheit des Betriebs von Geldspielautomaten </p> <p data-bbox="352 383 1501 616"> Nach dem Urteil des Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) vom 17. Februar 2005 C-453/02 und C-462/02 --Linneweber und Akritidis-- gilt die Steuerbefreiung des Art. 13 Teil A Buchstabe f der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG nicht nur für die Veranstaltung oder den Betrieb von Glücksspielen und Glücksspielgeräten aller Art in zugelassenen öffentlichen Spielbanken, sondern auch für die Ausübung der gleichen Tätigkeit durch Wirtschaftsteilnehmer, die nicht Spielbankbetreiber sind. </p> <p data-bbox="352 651 1380 750"> Daraus folgte, dass die deutsche Regelung in § 4 Nr. 9 Buchstabe b UStG, die Steuerfreiheit nur für Umsätze in öffentlichen Spielbanken zuließ, gemeinschaftsrechtswidrig war. </p> <p data-bbox="352 786 1406 884"> "Private" Betreiber von Geldspielautomaten versuchten darauf hin, die gemeinschaftsrechtlich gebotene Steuerfreiheit für ihre Umsätze in vergangenen Jahren rückwirkend trotz bestandskräftiger Steuerfestsetzung zu erhalten. </p> <p data-bbox="352 920 1465 985"> Mehrere Revisionsverfahren zu dieser Frage kamen vor den Bundesfinanzhof (BFH). Mit Urteilen vom 23. November 2006 verneinte er die Änderungsmöglichkeit. </p> <p data-bbox="352 1021 1481 1355"> Im Urteilsfall V R 67/05 griff eine GmbH, die Geldspielautomaten betrieb, die bestandskräftige Umsatzsteuerfestsetzung für 1993 aus dem Jahr 1994 an. Nach dem o.g. Linneweber-Urteil des EuGH legte sie im Jahr 2005 Einspruch gegen den Umsatzsteuerbescheid für 1993 ein und beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Sie berief sich auf das EuGH-Urteil vom 25. Juli 1991 C 208/90 --Emmott--, demzufolge ein Mitgliedstaat, solange er eine Richtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt habe, sich nicht auf Bestandskraft einer Steuerfestsetzung berufen dürfe, wenn der Steuerpflichtige seinen richtlinienkonformen Anspruch geltend gemacht habe und die Geltendmachung des Anspruchs praktisch unzumutbar erschwert und versperrt gewesen sei. </p> <p data-bbox="352 1391 1513 1657"> Im Verfahren V R 51/05 legte eine Spielhallenbetreiber-GmbH im Jahr 2003 Einspruch gegen die bestandskräftigen Umsatzsteuerbescheide für 1985 bis 1996 und 1998 ein. Auch sie berief sich auf das o.g. Emmott-Urteil des EuGH und machte geltend, der deutsche Gesetzgeber habe wider besseres Wissen die gemeinschaftsrechtswidrige Regelung in § 4 Nr. 9 Buchst. b UStG aufrechterhalten. Die Steuerfreiheit von Glücksspielumsätzen wäre bereits durch das Glawe-Verfahren vor dem EuGH (Urteil vom 5. Mai 1994 C-38/93) festgestellt worden, wenn dieses Verfahren nicht gezielt in eine andere Richtung gesteuert worden wäre. </p> <p data-bbox="352 1693 1501 2072"> Der BFH verneinte die rückwirkende Änderbarkeit der bestandskräftigen Steuerfestsetzungen. Der EuGH habe in seiner Rechtsprechung seit dem Emmott-Urteil mehrfach klar gestellt, dass die Durchsetzung seiner Entscheidungen trotz bestandskräftiger Steuerfestsetzung nur in solchen Ausnahmefällen in Betracht komme, in denen die Nichteinhaltung der Klagefrist auf treuwidrigem Verhalten der Behörden beruhe. Grundsätzlich könne ein bestandskräftiger Verwaltungsakt zum Zweck der (rückwirkenden) Durchsetzung von günstigerem Gemeinschaftsrecht nur dann geändert werden, wenn das nationale Recht dies (aufgrund einer entsprechenden Änderungsvorschrift) zulasse. Grundsätzlich gehe die Rechtssicherheit vor, die mit der Bestandskraft einer Verwaltungsentscheidung eintrete, die nach Ablauf angemessener Klagefristen oder Erschöpfung des Rechtswegs eingetreten sei. </p> <p data-bbox="352 2107 1358 2139"> In Übrigen könne --so der BFH-- von einer vorsätzlichen Nichtumsetzung der </p>

Autor	Beitrag
	<p>gemeinschaftsrechtlichen Befreiung nicht die Rede sein, weil bis zum EuGH-Urteil Linneweber/Akritidis vom 17. Februar 2005 die Rechtslage ungeklärt gewesen sei.</p> <p>-----</p> <p>Quelle: www.bundesfinanzhof.de</p> <p>Urteil vom 23. November 2006 V R 67/05</p> <p>Urteil vom 23. November 2006 V R 51/05</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: